

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

4. Oktober 1862.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg**

u. u.

Um bei der Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung derjenigen, welchen durch das Gesetz vom 6. Januar 1849 Jagdgerechtfame ohne Entschädigung entzogen worden sind, vom 22. April dieses Jahres, die Gegenseitigkeit in dem Verhältnisse zu anderen Staaten zu sichern, finden Wir nothwendig, auf dem Grunde des §. 61 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816, mittelst dieses provisorischen, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages geltenden Gesetzes zu verordnen:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 22. April dieses Jahres begründete Anspruch auf nachträgliche Entschädigung für diejenigen, welchen durch das Gesetz vom 6. Januar 1849 Jagdgerechtfame ohne Entschädigung entzogen worden sind, findet in Ansehung solcher Jagdrechte, welche dem Staats- oder Domainen- (Kammer- oder Kron-) Fiskus eines anderen Staates am 17. Januar 1849 im Großherzogthume

zustanden, nur in dem Falle Statt, wenn über die Gegenseitigkeit in Beziehung auf die Entschädigung für aufgehobene Jagdrechte eine Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffen ist.

§. 2.

Die Großherzoglichen Einzelgerichte, als Spezial-Kommissionen für Regulirung der Jagdentenschädigungen, haben auf erfolgte Anmeldung solcher fiskalischer Jagdrechte zum Zwecke der Entschädigung zuvörderst darüber, ob eine derartige Uebereinkunft (§. 1) besteht, bei Unserem Staats-Ministerium anzufragen und, so lange nicht von diesem das Vorhandenseyn einer solchen bestätigt ist, jedem weiteren Verfahren Anstand zu geben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges provisorische Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. Oktober 1862.



Carl Alexander.

von Wazdorf. G. Thon. von Wisingerode.

Provisorisches Gesetz
als Nachtrag zu dem Gesetze vom 22.
April 1862 über die Entschädigung der-
jenigen, welchen durch das Gesetz vom 6.
Januar 1849 Jagdgerechtfame ohne Ent-
schädigung entzogen worden sind.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. **Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nach erfolgter Vortrags-erstattung im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, dem Vädermeister Heinrich Notbohm, zu Holzminden, auf diesfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf eine dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bremsvorrichtung bei Fuhrwerken auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu erteilen geruht, daß ohne vorherige Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.**

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der mehrgedachten Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen ist, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13 bis 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches an durch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 6. September 1862.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

Schambach.

II. Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Justiz und des Kultus, wird den Großherzoglichen Kassenbeamten des diesseitigen Bereiches, unter Verweisung auf §. 16 des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850, hiermit zur Pflicht gemacht, ohne vorher eingeholte Genehmigung des unterzeichneten Finanz-Departements keine Vormuntschaften zu übernehmen.

Weimar am 24. September 1862.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Juni 1853, vom 6. Dezember 1859 und vom 25. September 1861, die Frankirung der Korrespondenz durch Marken bezüglich durch Franko-Couvert's betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Thurn und Taxissche Postverwaltung beabsichtigt, die Franko-Marken zu 1, 2 und 3 Silbergroschen in Zukunft in denjenigen Farben herstellen zu lassen, welche bei den Stempeln der Franko-Couvert'e von gleichem Werthe in Anwendung gebracht worden sind und daß deshalb bei neuen Auflagen der Franko-Marken mit den seitherigen Formen auf weissem Papier

die Marken zu	$\frac{1}{3}$	Sgr.	in	blaugrünem	Drucke,
"	"	"	"	orange	"
"	"	"	"	rosarothem	"
"	"	"	"	blauem	"
"	"	"	"	braunem	"

hergestellt werden sollen, diese neuen Marken jedoch erst nach Verbrauch des Vorrathes von den seitherigen Farben und zwar zunächst jene zu $\frac{1}{2}$ Sgr. in Verwendung kommen werden.

Weimar am 23. September 1862.

Großherzoglich Sächsishe Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.